

## **Anlage 17**

zum Vertrag zur allgemeinen und spezialisierten ambulanten palliativmedizinischen und palliativpflegerischen Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten in Westfalen-Lippe gemäß § 140a SGB V in Verbindung mit § 132d Abs. 3 SGB V  
(Vertragskennzeichen 12020561011/12120500011)

# **Kooperationsvertrag zum Vertrag zur besonderen ambulanten palliativmedizinischen Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten in Westfalen-Lippe (- im Folgenden Palliativvertrag genannt- )**

**zwischen**

**dem palliativmedizinischen Konsilliardienst (PKD)**

**Träger des PKD:**

**Anschrift (Straße, Postleitzahl)**

**und dem Palliativpflegedienst**

**Bezeichnung:**

**Anschrift (Straße, Postleitzahl):**

**Institutionskennzeichen:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im folgenden Vertragstext Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts gleichermaßen.

Kooperationsvertrag zwischen PKD und Palliativpflegedienst zur allgemeinen und spezialisierten ambulanten palliativmedizinischen und palliativpflegerischen Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten in Westfalen-Lippe

## **§ 1 Ziel und Gegenstand des Kooperationsvertrages**

- (1) Gemäß § 11 Abs. 2 f) des Palliativvertrages schließt der PKD mit den an der Versorgung beteiligten Palliativpflegediensten Kooperationsvereinbarungen ab. Der Palliativpflegedienst und der PKD, in der zentralen Funktion als Koordinator und Versorger, schließen diesen Vertrag, um durch die Kooperation eine fachübergreifende koordinierte und strukturierte Versorgung anzubieten.
- (2) Vertragsgegenstand sind die Inhalte der Kooperation zwischen PKD und Palliativpflegedienst.
- (3) Die Kooperationsvorgaben gemäß § 11 Abs. 2 f) des Palliativvertrages finden in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

## **§ 2 Pflichten des PKD**

- (1) Der PKD stimmt sich in allen relevanten pflegerischen Belangen mit dem Palliativpflegedienst ab. Es erfolgt ein kollegialer Austausch aller notwendigen Informationen durch eine Dokumentation von laufenden Behandlungsdaten und Behandlungsergebnissen. Der PKD-Leiter gibt hierzu eine Empfehlung ab.
- (2) Der PKD informiert die verantwortliche Pflegekraft des Palliativpflegedienstes über alle relevanten Angaben den Zustand und den Bedarf des Palliativpatienten betreffend und übermittelt relevante Unterlagen.
- (3) Er berät die verantwortliche Pflegekraft des Palliativpflegedienstes in allen Fragen der pflegerischen Versorgung des Patienten. Die Beratung kann bei Vorliegen aller relevanten Angaben/Unterlagen über den Zustand des Palliativpatienten auch telefonisch erfolgen. Die telefonische Erreichbarkeit ist gegenseitig sicherzustellen.

- (4) Der PKD leitet die verantwortliche Pflegekraft des Palliativpflegedienstes, bei Bedarf, fallbezogen an.
- (5) Der verantwortlichen Pflegekraft des Palliativpflegedienstes ist zur Informationsübermittlung die Teilnahme an ärztlichen Hausbesuchen zu ermöglichen.
- (6) Der PKD bietet in jedem Versorgungsbereich regelmäßig eine palliativmedizinische Fortbildungsveranstaltung an. Dabei tauschen sich die Teilnehmer über Erfahrungen und Optimierungsmöglichkeiten in der ambulanten palliativmedizinischen Versorgung aus. Ziel ist auch die sukzessive Entwicklung von Behandlungsleitlinien bezogen auf relevante Erkrankungsbilder von Palliativpatienten. Bei den Fortbildungsveranstaltungen soll der kooperativ eingebundene Pflegedienst themenbezogen beteiligt werden.
- (7) Die 24 Stunden Erreichbarkeit des PKD für den Palliativpflegedienst ist sicherzustellen.

### **§ 3 Pflichten des Palliativpflegedienstes**

- (1) Der Palliativpflegedienst soll über eine Anerkennung als spezialisierter Palliativpflegedienst durch die Krankenkassen verfügen. Bei Änderungen bezüglich der Anerkennung informiert der Palliativpflegedienst unverzüglich den PKD als Kooperationspartner. Dies gilt ebenso für Änderungen der fachlichen Leitung oder Unterschreitung der Personalmindestvorhaltung.
- (2) Der Palliativpflegedienst stimmt sich in allen relevanten pflegerischen Belangen mit dem PKD ab und lässt sich bei Bedarf beraten. Die telefonische Erreichbarkeit ist gegenseitig sicherzustellen.
- (3) Er informiert den PKD über den Bedarf des Patienten und bei Änderungen der Pflegesituation.

- (4) Der Palliativpflegedienst führt den kollegialen Austausch aller notwendigen Informationen durch eine transparente Dokumentation von laufenden Behandlungsdaten und Behandlungsergebnissen durch.
- (5) Der Palliativpflegedienst beteiligt sich an der palliativmedizinischen Fortbildungsveranstaltung gemäß § 2 Abs. 6.
- (6) Die 24 Stunden Erreichbarkeit einer Pflege-Fachkraft des Palliativpflegedienstes für den PKD ist sicherzustellen.

#### **§ 4 Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit**

- (1) Die Kooperationspartner wirken gemeinsam auf eine hohe, dem medizinischen und pflegfachlich anerkannten Wissensstand entsprechende Qualität der Versorgung hin.
- (2) Sie arbeiten eng, kooperativ und vertrauensvoll zusammen.

#### **§ 5 Schweigepflicht**

Die Kooperationspartner stellen sicher, dass zur Durchführung der hier getroffenen Vereinbarungen, insbesondere zur Dokumentation und zum Informationsaustausch, entsprechende schriftliche Erklärungen des Patienten oder seines Bevollmächtigten oder Betreuers zur Entbindung von der gesetzlichen ärztlichen Schweigepflicht vorliegen.

#### **§ 6 Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten alle geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften – insbesondere die der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), der Sozialgesetzbücher (SGB) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) –

einzuhalten und nur die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, deren Verarbeitung zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben erforderlich ist.

- (2) Der jeweilige Vertragspartner ist für die sich im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben ergebende Datenverarbeitung verantwortlich. Die Mitarbeiter der Vertragspartner sind auf die Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes sind zu treffen und nachzuhalten.
- (3) Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage der vorherigen Einwilligung des Versicherten. Im Rahmen der Information des Versicherten über die Versorgung ist dieser vor Abgabe seiner Einwilligungserklärung umfassend über die Reichweite der ihn betreffenden Datenverarbeitung aufzuklären. Die Transparenzverpflichtungen nach der EU-DSGVO gegenüber dem Versicherten sind von den Vertragspartnern zu erfüllen.
- (4) Bei Vertragsende werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten gelöscht bzw. die Zugriffsrechte Dritter gesperrt. Medizinische Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (5) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners sind streng vertraulich zu behandeln und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.
- (6) Der PKD und der Palliativpflegedienst sind damit einverstanden, dass die zur Evaluation des Palliativvertrages notwendigen Daten erfasst werden.

## § 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, ihn unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Kooperationsvertrag wird mit Wirkung zum ..... geschlossen. Er kann von den Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von ..... Monaten / Wochen bis zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Der Kooperationsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Palliativvertrages.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
Pflegedienst

\_\_\_\_\_  
PKD